



Siegfried Grundmann
25. 2. 1916 – 29. 3. 1967

Siegfried Grundmann

25. 2. 1916 – 29. 3. 1967

Am 29. März 1967 ist Siegfried Grundmann in der Universitätsklinik München an den Folgen eines schweren Leidens, das er sich im Kriegsdienst an der Ostfront und in jahrelanger russischer Kriegsgefangenschaft zugezogen hatte, verschieden. Der frühe Tod des hervorragenden Rechtsgelehrten hinterläßt eine überaus schmerzliche Lücke im Bereich der Wissenschaft vom evangelischen Kirchenrecht, dem sein Lebenswerk gewidmet war, ebenso wie im menschlichen Bereich für seine Familie und für seine Freunde.

Siegfried Grundmann wurde am 25. Februar 1916 in Chemnitz geboren. Er studierte von 1936 bis 1939 in Leipzig, Freiburg i. Br.

und München Rechtswissenschaft. Es gelang ihm, gerade noch im ersten Kriegsjahr 1940 sein Studium mit der Promotion zum Dr. juris in München abzuschließen. Seine Dissertation behandelte ein verfassungsrechtsgeschichtliches Thema „Die Reichsverfassungspläne des Reichsherrn vom Stein“. Dann erfolgte eine lange Unterbrechung der wissenschaftlichen Arbeit für ein Jahrzehnt durch Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft, aus der er erst 1949 zurückkehren konnte.

Trotz seiner angegriffenen Gesundheit begann Grundmann nach seiner Heimkehr sogleich mit seiner beruflichen und wissenschaftlichen Weiterarbeit. Durch Studium und Promotion war er mit München verbunden. Er konnte hier seinen juristischen Vorbereitungsdienst abschließen und sich zugleich als Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität München wissenschaftlich weiterbilden. Diese Jahre brachten ihn in nahe Verbindung zu seinem Lehrer Johannes Heckel, der Grundmanns wissenschaftlicher Arbeit die entscheidende Richtung gab. Er ist als getreuer Schüler auf diesem Wege weiter fortgeschritten, aber, wie man betonen muß, mit großer Selbständigkeit, voll Respekt vor dem Werk seines hervorragenden Lehrers, jedoch niemals in Abhängigkeit von ihm. So ist ein schönes Lehrer-Schüler-Verhältnis zwischen Grundmann und Johannes Heckel bis zu Heckels Tod geblieben. Er hat die Festschrift zu Heckels 70. Geburtstag herausgegeben und die erst nach Heckels Tod im Jahre 1964 erschienenen gesammelten Aufsätze von Johannes Heckel. Im Vorwort zu diesem Sammelband tritt das menschlich-freundschaftliche Verhältnis der beiden Männer dem Leser in besonderer Weise entgegen. Grundmann erzählt darin, wie auf einem gemeinsamen Spaziergang der zunächst eigenartig anmutende, aber den Inhalt des Buches in seiner Tiefe erfassende Titel „Das blinde, undeutliche Wort ‚Kirche‘“ – ein Lutherzitat – gefunden wurde.

Auf Heckels Rat trat Grundmann von 1952 bis 1958 in den praktischen Kirchendienst als Kirchenanwalt im Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrat. Es waren Jahre harter Arbeit. Nach dem Dienst waren die Abend- und Nachtstunden der Habilitationsschrift gewidmet. Grundmann durfte sich dabei der verständnisvollen Mitarbeit seiner jungen Frau erfreuen, mit der er

1953 die Ehe geschlossen hatte. Man liest nicht ohne Bewegung den Dank, den er im Vorwort seiner „lieben Frau“ abstattet, die „durch ihre lebhafteste Anteilnahme am Werden der Abhandlung und durch die Übernahme mancher Vor- und Nebenarbeiten den planmäßigen Fortgang der Untersuchung gefördert“ hat.

Die Jahre im praktischen Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern waren für den späteren Kirchenrechtslehrer von großem Nutzen. Sie gewährten ihm einen unmittelbaren Einblick in das vielseitige Rechtsleben einer großen evangelischen Landeskirche, wie er vom grünen Tisch eines wissenschaftlichen Instituts aus nicht so leicht möglich gewesen wäre. Die enge Verbindung mit der Praxis hat Grundmann bis zuletzt aufrecht erhalten. Er war ein gesuchter Ratgeber der Landessynode und des Landeskirchenrats in vielen Fragen kirchlicher Gesetzgebung und Verwaltung. Insbesondere war er an den Beratungen über eine das kirchliche Verfassungsrecht neu gestaltende Grundordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern beteiligt. Eine Berufung in die Landessynode, die im Jahre 1965 erfolgte, hat er wegen seiner bereits sehr angegriffenen Gesundheit schweren Herzens ablehnen müssen. Aber er ist bis in seine letzte Krankheit hinein der Kirche mit seinem Rat immer wieder zur Seite gestanden und hat an den Fragen kirchenpolitischer Natur, die gerade in jenen Tagen auf die Kirche in erhöhtem Maße zukamen, regen Anteil genommen.

Mit der Habilitationsschrift „Der Lutherische Weltbund“ (1957) begann ein rascher und verdienter Aufstieg in der akademischen Laufbahn. Auf eine nur ganz kurze Privatdozentenzeit in München folgte bereits zum Sommersemester 1958 die Ernennung zum außerordentlichen Professor für Staats- und Kirchenrecht an der Universität Marburg und schon nach anderthalb Jahren Lehrtätigkeit in Marburg die Berufung auf den Münchener ordentlichen Lehrstuhl für öffentliches Recht, insbesondere Kirchenrecht, als Nachfolger von Johannes Heckel. In der Nachfolge seines Lehrers sollte er nun auch seinen Einzug in die Bayerische Akademie der Wissenschaften halten. Seine Wahl zu ihrem ordentlichen Mitglied war eine letzte große Freude für ihn. Die Mitarbeit in der Akademie war ihm nicht mehr vergönnt. Grundmann war nur ein kurzes Wirken aus dem Vollen

beschrieben. Ein Jahrzehnt lang konnte er uberaus fruchtbare Arbeit als akademischer Lehrer und als Forscher leisten. Beide Eigenschaften waren bei ihm in seltener Harmonie vereinigt. Er war ein begeisterter Lehrer. Trotz seiner großen Belastung und vielseitigen Inanspruchnahme in Theorie und Praxis empfand er das Semesterende nicht nur als Entlastung, sondern zugleich als eine schmerzliche Unterbrechung seiner Lehrtätigkeit. In seinem von Heckel begründeten und von Grundmann liebevoll ausgebauten Münchener Institut konnte er einen engeren Kreis von Schülern um sich sammeln, die unter seiner Leitung bereits bedeutsame wissenschaftliche Leistungen hervorgebracht haben.

Grundmann's wissenschaftliches Lebenswerk liegt als eine vollendete Leistung vor uns und ist doch zugleich – wie man sich schmerzlich eingestehen muß – durch seinen allzu frühen Tod unvollendet geblieben. Er plante, ein großes „Evangelisches Kirchenrecht“ zu schreiben. Daß er dieses Werk nicht mehr ausführen konnte, bringt die große Lücke zum Bewußtsein, die sein Tod der Wissenschaft vom evangelischen Kirchenrecht gerissen hat. Denn, obwohl einschlägige Werke in den vergangenen Jahren erschienen sind, wird das Fehlen eines von Grundmann's theologisch-juristischer Grundeinstellung getragenen Lehr- und Handbuchs bitter empfunden. Es wäre im besten Sinne des Wortes ein „Buch der Mitte“ geworden. Grundmann war kein das Kirchenrecht betreibender „Nur-Jurist“. Vielmehr empfand er aus einer tiefgläubigen christlichen Haltung heraus die Notwendigkeit einer theologischen Fundierung allen Kirchenrechts. Aber er war zugleich der nüchterne, scharf denkende Jurist, der alle Versuche einer Vertheologisierung des Kirchenrechts auf Kosten der Klarheit aufs entschiedenste ablehnte.

Diese vermittelnde Haltung kam bei ihm immer wieder zum Ausdruck, wenn es galt, bei aufeinander treffenden Lehrmeinungen den Ausgleich zu finden und nach einem Weg aus dem Irrgarten der Theorien zu suchen. Als die „Zwei-Reiche-Lehre“ seines Lehrers Heckel in das Kreuzfeuer einer intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung geraten war, hat er sie entschärft, ohne sie aufzugeben, und dadurch viel zu ihrem Verständnis beigetragen. Es war eine der hervorstechendsten Eigenschaften Grundmann's, daß er sich mit großem Verständnis in andere Meinungen

hineindenken konnte, auch wenn er sie ablehnte. Er hielt ohne Rücksicht auf etwaige persönliche Unannehmlichkeiten unbeirrt an dem fest, was er einmal für richtig erkannt hatte, und brachte niemals ein *sacrificium intellectus*. Aber er respektierte die andere Auffassung.

Seine ausgleichende Wesensart machte Grundmann zum idealen Redactor wissenschaftlicher Werke, die als Sammlung der verschiedensten Auffassungen doch zugleich auf ein gemeinsames großes Ziel ausgerichtet sein sollen. In dieser Haltung hat er viele Jahre lang als Mitherausgeber die Kanonistische Abteilung der führenden Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte betreut. Vor allem stellt aber das 1966 erschienene von ihm und Hermann Kunst herausgegebene „Evangelische Staatslexikon“, zu dem er selbst viele leitende Artikel beigetragen hat, ein Meisterwerk wissenschaftlicher Harmonie dar. Dazu kam die Tätigkeit als Mitherausgeber von zwei Schriftenreihen, „Forschungen zum Kirchenrecht und zur kirchlichen Rechtsgeschichte“ und „Jus Ecclesiasticum. Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht“. Ein großes Verdienst dieser Schriftenreihen war es, daß sie mit sicherem Instinkt besonders gute Anfängerarbeiten aussuchten und ihnen auf diese Weise zu größerer Verbreitung verhalfen.

Eine so vielseitige Redaktionsarbeit setzt neben Einfühlungsvermögen größte Selbstlosigkeit und Opfer der eigenen Zeit voraus. Unendlich viele Briefe müssen geschrieben werden. Grundmann's Briefe waren vorbildlich. Sie trieben das geplante Werk energisch voran, waren aber zugleich in ihrer verbindlichen Art für den Empfänger eine Freude.

Wenn man das Opfer an Zeit bedenkt, das die Tätigkeit als Herausgeber gefordert hat, so ist es erstaunlich, daß der von schwerer Krankheit heimgesuchte Mann noch die Energie aufgebracht hat, ein umfangreiches eigenes wissenschaftliches Gesamtwerk innerhalb des kurzen Zeitraums von 10 Jahren zustande zu bringen. Davon zeugen neben einer großen monographischen Arbeit zahlreiche Aufsätze in Zeitschriften und Festschriften, ferner sehr viele Rezensionen, die zum größten Teil in der von ihm redigierten Kanonistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte erschienen sind. Dazu kommt eine Reihe von

Vorträgen, mit denen er vor allem der Vereinigung evangelischer Juristen, deren Arbeit ihm sehr am Herzen lag, manchen Dienst geleistet hat. Die Kraft zu alledem gab ihm ein glückliches Familienleben. Die Anekdote aus dem Professorenleben der Biedermeierzeit, daß der Professor inmitten einer Schar spielender Kinder, nur durch einen Kreidestrich von ihnen getrennt, am Schreibtisch arbeitete, kehrt bei Grundmann in moderner Gestalt wieder: Auf den Tonbändern, auf die er seine Briefe und Arbeiten diktierte, sind auch die Stimmen seiner Kinder zu hören!

Grundmann's wissenschaftliches Werk war sehr vielseitig. Man erfaßt es vielleicht am besten, wenn man feststellt, daß es im wesentlichen drei Themenkreise waren, die ihn nicht nur beschäftigten, sondern darüber hinaus in seinem ganzen wissenschaftlichen Denken und Streben immer wieder bewegten: Das Verhältnis von Staat und Kirche, die Gemeinde und die Ökumene.

Seine staatskirchenrechtliche Lehre beruhte auf dem Gedanken der Eigenständigkeit des evangelischen Kirchenrechts. Er war ein eifriger und bewußter Verfechter dieser durch den Kirchenkampf in schmerzlichen Erfahrungen errungenen Erkenntnis. Deshalb sah er den Vertrag zwischen Kirche und Staat als die dem heutigen Staatskirchenrecht entsprechende Form der Regelung der Beziehungen zwischen den beiden Mächten an. Mit Sorge sah er in den letzten Wochen seines Lebens eine in der Theorie und gelegentlich in gerichtlichen Entscheidungen zutage tretende Entwicklung sich anbahnen, die erste Ansätze zu einem Rückfall in staatskirchenhoheitliches Denken aufweist. Er fürchtete, daß durch sie auch das durch Vertrag gesicherte, bisher stabile Verhältnis zwischen Kirche und Staat zuungunsten der Kirche ins Gleiten kommen werde. Gerade in dieser Situation wird der einstige Kirchenanwalt als „Anwalt der Kirche“ auf kirchlicher Seite nicht leicht zu ersetzen sein. Denn seine staatskirchenrechtliche Arbeit zeigte, wenn sie sich auch noch so sehr mit brennenden Problemen der Gegenwart befaßte, stets historischen Tiefgang und war deshalb von den Fundamenten her abgesichert. Der Staatskirchenrechtler war immer zugleich Kirchenrechtshistoriker.

Im inneren Kirchenrecht galt Grundmann's besondere Liebe der christlichen Gemeinde. Hier zeigen sich bei dem äußerlich so

spröde und nüchtern erscheinenden Rechtsgelehrten, der nichts mehr als fromme Redensarten scheute, Zeichen einer echten inneren Verbundenheit mit seinem Gegenstand. Er sah in ihr „das wandernde Gottesvolk zwischen den Zeiten im Anblick des Endes der Zeiten“. Sie war für ihn nicht nur ein kirchlicher Verwaltungsbezirk, sondern *ecclesia particularis*. An der Ausarbeitung der neuen Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat Grundmann regen Anteil genommen.

Die Habilitationsschrift über den Lutherischen Weltbund galt der Ökumene. Mit dem ökumenischen Kirchenrecht befassen sich auch weitere Arbeiten. Das umfangreiche Werk „Der Lutherische Weltbund“ stellt einen Markstein in der Geschichte des evangelischen Kirchenrechts dar. Bis dahin lagen nur wenige Arbeiten zum Recht der Ökumene vor. Nun wurde ihm zum ersten Mal eine breit angelegte, grundlegende Monographie gewidmet, die nicht nur die äußere Organisation einer großen, weltumspannenden ökumenischen Institution zur Darstellung brachte, sondern zugleich tief in die Lehre von der Kirche hineinführte. Grundmann hat damit eine ökumenische Ekklesiologie geschaffen, die auf die letzten Fundamente der Lehre von der Kirche zurückgreift. Bei seinen Arbeiten zum Recht der Ökumene bleibt er nicht bei der Gegenwart stehen, sondern sucht eine Brücke in die Zukunft zu schlagen. In seiner Abhandlung „Das evangelische Kirchenrecht und die ökumenische Bewegung“ untersucht er, ohne schwärmerisch zu werden, wogegen er sich entschieden verwahrt, die Zukunftsmöglichkeiten der Ökumene, die einmal aus einem organisatorisch gestalteten Bund von Kirchen zu einer echten, allerdings nicht zentralistisch gelenkten geistlichen Kirchengemeinschaft werden sollte. Das „*Ut omnes unum sint*“ war ihm eine Herzenssache, auch über die konfessionellen Grenzen hinaus. Das beweist seine freundschaftliche Verbundenheit mit katholischen Fachkollegen, die an seinem Grabe zum besonderen Ausdruck kam.

Siegfried Grundmann hat in der Festschrift für den Wiener Kirchenrechtslehrer Franz Arnold einmal gesagt, daß der Mensch der Gegenwart nicht nur geistige Freiheit will, sondern auch nach geistigem und geistlichen Halt verlangt. Er hat damit die beiden Pole genannt, zwischen denen sich seine Lebensarbeit bewegt hat:

Geistige Freiheit, weit entfernt von jeder Engherzigkeit, getragen vom geistlichen Halt seines christlichen Glaubens.

Hans Liermann